

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmungen für den Lernbereich Naturwissenschaften
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen
im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen
(Schwerpunkt Grundschule)
vom 30.07.2008
vom 6. März 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) erlässt die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Lernbereich Naturwissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (Schwerpunkt Grundschule) vom 30. Juli 2008 (AB Uni 17/2008), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 15. April 2010 (AB Uni 08/2010, S. 615) werden wie folgt geändert:

Die durch die 1. Änderungsordnung vom 28. September 2009 (AB Uni 43/2009, S. 3196) angefügten Sätze erhalten folgende Fassung:

„Studierende des Lernbereichs dürfen ab dem 6. Fachsemester das Modul des Masterstudiengangs studieren, diesbezüglich gelten folgende Einschränkungen:

Das Teilmodul A im Sachunterricht kann nur im Wintersemester studiert werden, ein entsprechendes Lehrangebot wird im Sommersemester nicht vorgehalten.
Die Seminare im Sachunterricht im Teilmodul B können frühestens zeitgleich mit den Seminaren im Sachunterricht aus dem Teilmodul A absolviert werden.

Wird von den Studierenden das Teilmodul C gemäß Buchstaben a) im Fach Biologie gewählt, gilt folgende zusätzliche Regelung: die Studierenden müssen die Modulabschlussprüfungen der Module 2 und 4 – letzteres im Leitfach Biologie – erfolgreich abgelegt haben. Die Kontrolle dieser zusätzlichen Voraussetzungen erfolgt in den entsprechenden Veranstaltungen des Teilmoduls C des Faches Biologie.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 2012.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse

- des Dekans des Fachbereichs Physik in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz vom 7. 2. 2012,
- des Dekans des Fachbereichs Chemie und Pharmazie in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz vom 6. 2. 2012 und des
- des Dekans des Fachbereichs Biologie in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz vom 2. 2. 2012.

Münster, den 6. März 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 6. März 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles
